

Reglement betreffend Beförderungen an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h und Buchstabe i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen

Art. 1 Gegenstand dieses Reglements

¹ Dieses Reglement regelt die Möglichkeit von Beförderungen:

- a. von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne tenure track und aussergewöhnlich von assoziierten Professorinnen und Professoren zu ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren.

² Ein Antrag auf Beförderung wird von der Fakultät gemäss den Bestimmungen dieses Reglements der Universitätsleitung eingereicht. Diese entscheidet über die Beförderung.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements stellen Mindestanforderungen für Beförderungen dar. Die Fakultäten können weitere Anforderungen vorsehen

Art. 2 Zweck von Beförderungen

Beförderungen sind ein Instrument der Universität; damit sollen namentlich:

- a. der personalpolitische Handlungsspielraum der Universität besonders in strategischen Bereichen erweitert,
- b. die Planungsoptionen der Fakultäten gesteigert,
- c. die Nachwuchsförderung durch interne Karriereplanung verbessert,
- d. sowie ausgezeichnet qualifizierten Professorinnen und Professoren eine Perspektive an der Universität gegeben werden.

Art. 3 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

² Beförderungen sind nur unter Einhaltung der Budgetneutralität möglich.

³ Die Universitätsleitung und die Fakultäten begrenzen Beförderungen zahlenmässig.

⁴ Beförderungen können nur bei ausgewiesener Leistung im Rahmen dieses Reglements erfolgen.

II. Planung und Finanzierung

Art. 4 Professurenplanung

¹ Beförderungen sind nur aufgrund einer fakultären Professurenplanung möglich.

² Die Fakultäten definieren ihr Professurenprofil und planen Beförderungen im Rahmen der Vorgaben der Universitätsleitung längerfristig.

³ Im Rahmen der Professurenplanung machen die Fakultäten insbesondere Vorgaben zu Stellenkategorien bzw. Verhältniszahlen zwischen den einzelnen Professurenkategorien.

⁴ Die Fakultäten wirken darauf hin, dass zwischen den einzelnen Professurenkategorien ein Gleichgewicht besteht. Insbesondere tragen sie der Altersstruktur in ihrer Fakultät Rechnung und begrenzen die Zahl der Ordinariate.

⁵ Beförderungen aufgrund der Professurenplanung sind alljährlich im Rahmen der Strategiegespräche mit der Universitätsleitung zu besprechen.

⁶ Ausschreibungen von Professuren erfolgen vor dem Hintergrund der Möglichkeit von Beförderungen grundsätzlich open rank.

Art. 5 Finanzierung

¹ Beförderungen sind durch die Fakultäten zu finanzieren. Durch die Universitätsleitung werden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

² Die Fakultäten tragen im Rahmen der Ressourcenverteilung den Beförderungsmöglichkeiten Rechnung.

³ Die Fakultäten sorgen dafür, dass sie über genügend Anreize und Mittel (Ansparen von Reservemitteln, Pooling von Ressourcen etc.) verfügen, um Beförderungen vornehmen zu können.

III. Kriterien für eine Beförderung

Art. 6 Grundsätzliche Voraussetzungen

¹ Beförderungen erfolgen nur bei ausgewiesenen hervorragenden Leistungen.

² Die Fakultäten legen die Kriterien im Einzelnen fest; diese werden von der Universitätsleitung zur Kenntnis genommen.

³ Beförderungen erfolgen nur aufgrund einer Evaluation.

Art. 7 Beförderungskriterien im Einzelnen

¹ Die Fakultäten legen die Beförderungskriterien vorgängig fest.

² Beförderungskriterien umfassen mindestens Angaben über Art, Umfang und Qualität

- a. der Publikationstätigkeit (einschliesslich der noch nicht publizierten, aber fertig gestellten Arbeiten),
- b. der Lehrtätigkeit (die Ergebnisse der Lehrevaluationen sind beizulegen),
- c. der weiteren Tätigkeiten, wie Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung, Einwerbung von Drittmitteln und Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben.

³ Ein Ruf an eine andere Universität stellt kein hinreichendes Kriterium für eine Beförderung dar.

IV. Verfahren hinsichtlich einer Beförderung

Art. 8 Vorbereitung des Beförderungsantrags

¹ Die Fakultäten setzen ein Gremium ein, welches für die Vorbereitung von Beförderungen zuständig ist.

² Dieses evaluiert namentlich die Kandidatinnen und Kandidaten und bereitet den Beförderungsantrag zuhanden der Fakultät vor.

Art. 9 Beförderungsantrag

¹ Die Fakultät beschliesst den Beförderungsantrag zuhanden der Universitätsleitung.

² Dem Beförderungsantrag sind beizulegen:

- a. ein Bericht über die Evaluation der Kandidatin oder des Kandidaten, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses im Gremium und der Fakultät,
- b. mindestens zwei externe Gutachten über die Qualifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten,
- c. der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatin oder des Kandidaten,
- d. eine Lehrevaluation,
- e. eine Zusammenstellung über eingeworbene Drittmittel sowie
- f. eine Übersicht über betreute Doktorierende.

Art. 10 Entscheid

¹ Die Universitätsleitung prüft den Beförderungsantrag aufgrund dieses Reglements.

² Sie entscheidet aufgrund aller relevanten Umstände.

Art. 11 Gehaltsfestsetzung

Die Gehaltsfestsetzung erfolgt gemäss den durch die Universitätsleitung festgelegten Kriterien im Rahmen des kantonalen Lohnklassensystems.

V. Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Bern, den 01. Mai 2012

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor